



Gemeinde Garching a.d.Alz

Landkreis Altötting

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz Vom 11. Januar 2024

Aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Garching a.d.Alz folgende Satzung:

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht**
- § 2 Gebührensschuldner**
- § 3 Entstehen und Fälligkeit**
- § 4 Gebührenkarten**
- § 5 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen**
- § 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe**
- § 7 Reinigungskosten**
- § 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten**
- § 9 Inkrafttreten**

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Gemeinde Garching a.d.Alz Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschildner

Gebührenschildner ist derjenige, der das Freibad benutzt oder sonstige Leistungen i. S. d. § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) ¹Eintritts- und sonstige Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangs, Gebühren für Saison- und Familienkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

- (1) ¹Saisonkarten berechtigen zu beliebig vielen Besuchen während der jeweiligen Badesaison. ²Sie gelten nur für die Personen, auf die sie ausgestellt sind und sind nicht übertragbar.
- (2) ¹Familienkarten gelten für Ehepaare oder unverheiratete Paare mit gemeinsamen Wohnsitz und deren Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Saisonkarten für Erwachsene mit 1 oder mehreren Kindern erhält 1 Erwachsener mit eigenen Kindern bis zu deren Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) ¹Die Ausgabe der Saisonkarten erfolgt durch wiederverwendbare Chipkarten. ²Beim Erwerb von Saisonkarten sind Lichtbilder vorzulegen. ³Inhaber von Saisonkarten haben zudem auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- (5) ¹Saisonkarten, sowie sonstige Benutzungsgebühren werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. ²Bei Verlust von Einzel- oder Zehnerkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenermäßigungen und Gebührenbefreiungen

- (1) Jeder Besucher, der eine ermäßigte Eintrittsberechtigung erwerben möchte, ist verpflichtet, entsprechende Nachweise vorzulegen.

- (2) ¹Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr sind in Begleitung einer Person über 16 Jahre nach § 3 Abs. 1 befreit. ²Kinder und Jugendliche zwischen 6 - 18 Jahren mit Schwerbehinderung sind von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit. ³Genehmigte Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" (= Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson) im Schwerbehindertenausweis sind ebenfalls von den Benutzungsgebühren befreit.
- (3) ¹Die ermäßigten Gebühren nach § 6 Nr. 1 d) und Nr. 2 b) gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Schwerbehinderte, für Eigentümer einer Bayerischen Ehrenamtskarte oder einer JuLeiCa (Jugendleiter/in Card). ²Die ermäßigten Gebühren gelten auch für Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ), des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ), des Freiwilligen Jahres in der Denkmalpflege (FJD), Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII sowie Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU). ³Die ermäßigten Gebühren für Schwerbehinderte gelten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. ⁴Sind mehrere Ermäßigungstatbestände nebeneinander erfüllt, wird die Gebühr nur einmal ermäßigt.
- (4) ¹Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen. ²Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. ³Eigentümer einer Bayerischen Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung nach Vorlage der Ehrenamtskarte. ⁴Jugendleiter erhalten eine Ermäßigung nach Vorlage einer gültigen Jugendleiterkarte. ⁵Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen. ⁶Ableistende des Bundesfreiwilligendienstes, eines freiwilligen sozialen, ökologischen Jahres oder Jahres in der Denkmalpflege haben einen entsprechenden Nachweis vorzulegen.
- (5) Personen über 18 Jahre für den Besuch ab 16.00 Uhr (Abendtarif, betrifft nur den Erwerb von Einzelkarten)

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühren	Einzelkarte	Zehnerkarte
a) bis 6 Jahre, schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 18 Jahre sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" nach § 5 Abs. 2	gebührenfrei	gebührenfrei
b) Erwachsene	4,50 Euro	36,00 Euro
c) Abendtarif ab 16.00 Uhr	2,50 Euro	
d) Ermäßigte Gebühr nach § 5 Abs. 3	2,50 Euro	18,00 Euro
e) Schülergruppe pro Person	0,50 Euro	

2. Saisonkarten	
a) bis 6 Jahre, schwerbehinderte Kinder und Jugendliche zwischen 6 bis 18 Jahre sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit dem Merkzeichen "B" nach § 5 Abs. 2	gebührenfrei
b) Ermäßigte Gebühr nach § 5 Abs. 3	27,50 Euro
c) 1 Erwachsener	60,00 Euro
c) 1 Erwachsener + eigenes Kind / eigene Kinder	75,00 Euro
d) Familienkarte	95,00 Euro

3. Sonstige Gebühren		
a) Einzelkabinen	15,00 Euro	pro Saison
b) Verlust eines Kabinenschlüssels	10,00 Euro	
c) Neuausstellung einer Saisonkarte bei Verlust	5,00 Euro	

§ 7 Reinigungskosten

Für schuldhaftes Verunreinigen der Badebecken oder der Badeanlagen werden die entstehenden Kosten für die Reinigung, mindestens jedoch eine Pauschale von 10,00 € verlangt.

§ 8 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

- (1) Zur Beantragung einer Saisonkarte ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten der Antragsteller, zum Zwecke der ordnungsgemäßen Abwicklung, erforderlich:
1. bei Saisonkarten:
 - a) Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers
 - b) Lichtbild des Antragstellers
 2. bei Saisonkarten für Familien und Erwachsenen mit eigenen Kindern:

- a) Vor- und Nachname, Anschrift und Geburtsdatum des Antragstellers und der Familienmitglieder, die für die Nutzung der Saisonkarten für Familien oder Erwachsenen mit eigenen Kindern berechtigt werden sollen.
- b) Geburtsdatum der minderjährigen Kinder, die für die Nutzung der Saisonkarte für Familien oder Erwachsenen mit eigenen Kindern berechtigt werden sollen.
- c) Lichtbild des Antragstellers und der Familienmitglieder, die für die Nutzung der Saisonkarte für Familien oder Erwachsenen mit eigenen Kindern berechtigt werden sollen.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Garching a.d.Alz vom 17.12.2014 außer Kraft.

Garching a.d.Alz, den 11. Januar 2024
Gemeinde Garching a.d.Alz

Maik Krieger
Erster Bürgermeister

